



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 241/2023/2024

23.02.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.02.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der 1. FC Heidenheim 1846 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 40.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Heidenheim 1846 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 13.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Heidenheim 1846 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Heidenheim 1846.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen – unstreitigen - Feststellungen zum Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FC Heidenheim 1846 und dem SC Freiburg am 20.12.2023 in Heidenheim, die rechtliche Bewertung der pyrotechnischen Vorfälle und die Sanktionszumessung wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses im Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen des Abbrennens von insgesamt neun pyrotechnischen Gegenständen durch Heidenheimer Anhänger während des Spiels auf Basis des Strafzumessungsleitfadens eine Teil- Geldstrafe von 9.000,- Euro sowie für das Entzünden zweier Feuerwerksbatterien in der 46. Spielminute mit einer einminütigen Spielunterbrechung - außerhalb des Leitfadens nach allgemeinen Kriterien - eine solche in Höhe von 36.000,- Euro, insgesamt also 45.000,- Euro, beantragt. Diesem Antrag hat der 1. FC Heidenheim nicht zugestimmt und sich gegen die Strafhöhe für die abgeschossenen Feuerwerksbatterien gewendet.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Dieser Einwand hat nur zum Teil Erfolg.

Nach dem Bericht von Schiedsrichter Brand und der ergänzenden Inaugenscheinnahme und Bewertung vorliegenden Video- und Bildmaterials sind beim Vorgang in der 46. Spielminute zwei Feuerwerkskörper (Feuerwerks - oder „Bombenrohre“) entzündet worden, mit denen jeweils über 100 Feuerblitze bzw. -kugeln in schneller Folge abgeschossen worden sind. Hierzu wird auf die im Internet veröffentlichten Videoaufnahmen zum Spiel unter: <https://youtu.be/4kQYWt2o9jc> (ab Minute 16:32) verwiesen. Die hier durch Heidenheimer Anhänger eingesetzten Feuerwerkskörper gehen damit schon von der Anzahl der abgeschossenen Feuerkugeln bzw. -blitze über die anderweitig bekannten Mehrfachabschussvorrichtungen hinaus. Mit den in der jüngeren Vergangenheit zum Einsatz gekommenen Batteriezündungen und den dafür verhängten - auch niedrigeren - Sanktionen sind diese Fälle nicht vergleichbar.

Allerdings berücksichtigt das Sportgericht, dass hier lediglich zwei Mehrfachabschussvorrichtungen mit kurzer Wirkungsdauer entzündet und dabei kein Unbeteiligter ernsthaft gefährdet oder verletzt worden ist. Zudem sind die Heidenheimer Anhänger bei Heimspielen ihres Klubs bislang mit derartigen Störaktionen nicht weiter aufgefallen. Mit diesen Maßgaben und unter Berücksichtigung der Intensität des unkontrollierten Leuchtkörperabschusses sowie der in diesem Zusammenhang erfolgten Spielverzögerung hält das Sportgericht insgesamt - mit den unstrittigen Sanktionen für die weitere Pyrotechnik während des Spiels - eine Geldstrafe in Höhe von 40.000,- Euro für angemessen und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. FC Heidenheim 1846

08.02.2024

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FC Heidenheim 1846 und dem SC Freiburg am 20.12.2023 in Heidenheim

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Heidenheim 1846 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 45.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Heidenheim 1846 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 15.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Heidenheim 1846 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Heidenheim 1846.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Benjamin Brand sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FC Heidenheim 1846.

Ergänzende Begründung:

Mit Einlaufen der Mannschaften wurden im Heidenheimer Fanblock zahlreiche pyrotechnischen Gegenstände entzündet. Der DFB-Kontrollausschuss geht hier von mindestens 5 pyrotechnischen Gegenständen aus. Im weiteren Spielverlauf wurde in der 29. Spielminute ein pyrotechnischer Gegenstand im Heidenheimer Fanblock entzündet.

In der 46. Spielminute wurden zwei sog. Feuerwerksbatterien entzündet, deren Raketen über dem Spielfeld aufgingen. Das Spiel musste für eine Minute unterbrochen werden.

Weiterhin wurden in der 51. 79. und 82. Spielminute je ein pyrotechnischer Gegenstand entzündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten



und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bezüglich der Vorfälle vor Spielbeginn und in der 29., 51., 79. und 82. Spielminute bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Hieraus ergibt sich eine zu beantragende Geldstrafe i. H. v. 9.000,- Euro.

Das Abfeuern von Pyrotechnik aus Mehrfachabschussvorrichtungen, sog. Batterien (Vorkommnisse in der 46. Spielminute) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss beantragt insoweit zu Gunsten des 1. FC Heidenheim und zur Vermeidung einer unbilligen Härte für diese Form des Abschießens von pyrotechnischem Material aus derartigen Abschussvorrichtungen eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro pro verwendeter Batterie, mithin 30.000,- Euro. Weiterhin erhöht sich die Geldstrafe bei Spielunterbrechungen von bis zu einer Minute um 20%. Für die Vorkommnisse in der 46. Spielminute und die sich anschließende Spielunterbrechung ergibt sich daher eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 36.000,- Euro.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 45.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 20.02.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –